

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Lieferverträge

If you don't understand German, please ask for the English version. By not doing so, you accept this version as applicable.

Zur Verwendung in allen Vertragsbeziehungen zwischen der BWT Austria GmbH (nachfolgend "Käufer") und von Unternehmen (nachfolgend "Lieferant") für die Lieferung von Produkten und/oder Dienstleistungen.

1. Maßgebende Bedingungen

- .1 Die Rechtsbeziehungen zwischen Lieferant und Käufer richten sich ausschließlich nach den folgenden Einkaufsbedingungen.
- 1.2 Entgegenstehenden Bedingungen des Lieferanten wird hiermit ausdrücklich widersprochen.
- 1.3 Die vorbehaltlose Annahme von Produkten einschließlich Dokumentation oder Dienstleistungen (nachfolgend einheitlich als "Ware" bezeichnet) oder die widerspruchslose Bezahlung durch den Käufer bedeutet in keinem Fall die Anerkennung der allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten.
- 1.4 Alle durch den Lieferanten im Rahmen des Liefervertrages zu erbringenden Leistungen werden als "Lieferumfang" bezeichnet.
- 1.5 Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

2. Abschluss und Umfang des Vertrages, Terminplan, Suspens, Projektleiter

- 2.1 Dieser Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung durch die beiden Vertragsparteien oder durch die Aufnahme der Leistungen durch den Lieferanten in Kraft.
- 2.2 Der Lieferant verpflichtet sich, alle in diesem Vertrag vereinbarten Leistungen und Bestimmungen vollständig, funktionsfähig, ordnungsgemäß und betriebsbereit zu erbringen bzw. einzuhalten und die nachstehenden Leistungen innerhalb der vereinbarten Termine zu erstellen. Der Lieferant hat bei der Leistungserbringung sicherzustellen, dass der laufende Betrieb nicht beeinträchtigt wird.
- 2.3 Der Lieferant hat ein vollständiges und funktionsfähiges System zu liefern; alles was für die Errichtung zu planen, liefern und zu montieren ist gilt als Lieferumfang vereinbart. Dies gilt insbesondere, wenn solche Materialien oder Leistungen nicht ausdrücklich in der Anfrage und/oder Spezifikation erwähnt oder in den Zeichnungen angegeben sind.
- 2.4 Jede Änderung des vereinbarten Lieferumfangs nach Vertragsabschluss bedarf der schriftlichen Bestätigung des Käufers.
- 2.5 Der Lieferant hat die Anforderungen des Käufers zu prüfen und dem Käufer noch vor Leistungserbringung vor Hindernissen der ordnungsgemäßen Vertragserfüllung unverzüglich schriftlich zu warnen.
- 2.6 Der Lieferant sichert zu, dass die von ihm gelieferte Ware frei von Fehlern ist, die zugesicherten Eigenschaften vorliegen, den Anforderungen und dem vertragsgemäß vorausgesetzten Zweck des Käufers entsprechen. Der Lieferant garantiert eine vollständige Warenausgangsprüfung zur Belieferung mit Nullfehlerqualität.
- 2.7 Lieferort und Endverwendungsstelle der Ware können auseinanderfallen. Maßgebend ist das im Liefervertrag des Käufers genannte.
- 2.8 Der Käufer kann zumutbare Änderungen des Lieferumfangs in Konstruktion und Ausführung verlangen. Die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten sowie Liefertermine sind angemessen und einvernehmlich zu regeln.
- 2.9 Der Lieferant hat innerhalb von zehn (10) Arbeitstagen nach der Unterzeichnung des Vertrages einen detaillierten, logisch verknüpften Terminplan vorzulegen, der seinen Leistungsumfang innerhalb der bereits vereinbarten Termine weiter logisch beschreibt. Dieser Terminplan hat der Netzplantechnik zu genügen und wird in der Software MS-Project, deutsch erstellt.
 - Der Terminplan ist so zu erstellen, dass insbesondere
 - ein SOLL/IST-Vergleich möglich ist;
 - die Kontrolle der Ecktermine möglich ist;
 - alle wesentlichen Entscheidungspunkte aufgezeigt werden, an denen Käufer- Entscheidungen und Aussagen abzugeben hat;
 - alle Planungsvorlaufzeiten enthalten sind.
- 2.10 Der Käufer kann jederzeit schriftlich einen Aufschub der Lieferung der Ware verlangen. In diesem Fall ist der Lieferant verpflichtet, die Materialien und Lieferteile, soweit sie für die Lieferung bereits bereitstehen, auf eigene Gefahr in Verwahrung zu nehmen. Durch solch einen Aufschub entstehen dem Käufer keine Kosten, soweit die Zeitdauer eines solchen Aufschubs dreißig (30) Arbeitstage nicht überschreitet. Sollten danach Kosten entstehen, haben die Parteien unverzüglich eine Einigung insoweit herbeizuführen.
- 2.11 Der Lieferant hat einen Mitarbeiter als Projektleiter einzusetzen. Dieser Projektleiter übernimmt die Koordination und Leitung der für den Käufer vom Lieferanten zu erbringenden Leistung im Rahmen dieses Vertrages. Er hat auf Verlangen vor Ort an der Endverwendungsstelle anwesend zu sein und er ist bevollmächtigt, rechtgeschäftliche Erklärungen im Namen des Lieferanten abzugeben und entgegenzunehmen. Der Projektleiter ist auf Verlangen des Käufers bei vorliegen eines wichtigen Grundes auszutauschen.

3. Preise, Zahlung

- 3.1 Die vereinbarten Preise sind Fixpreise. Innerhalb der Europäischen Union (EU) gelten die Preise als DDU, außerhalb der EU jedoch als DDP (INCOTERMS 2000) vereinbart. Sie verstehen sich einschließlich Verpackung, exklusive gesetzlicher Umsatzsteuer. Alle anderen lokalen Steuern oder Gebühren die dem Käufer auferlegt oder ihm gegenüber erhoben werden trägt der Lieferant. Der Käufer ist berechtigt anfallende Quellensteuer vom Kaufpreis einzubehalten.
- 3.2 Kostenvoranschläge und/oder Angebote sind verbindlich und nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde etwas Anderes schriftlich vereinbart. Hat der Lieferant die Aufstellung oder die Montage übernommen, trägt er vorbehaltlich abweichender Regelungen alle erforderlichen Nebenkosten.
- 3.3 Rechnungen bezahlt der Käufer in festgelegten Zahlungsläufen jeweils am 1. und 15. des Monats oder am darauffolgenden Werktag. Soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, gilt als Zahlungsziel innerhalb von 21 Tagen 3 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen netto. Die Fristen beginnen jeweils mit Rechnungseingang beim Käufer, jedoch nicht vor vollständiger und mangelfreier Lieferung. Evtl. vereinbarte und geleistete Abschlagszahlungen bedeuten kein Anerkenntnis der Abrechnung.
- 3.4 Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich das Zahlungsziel nach dem vereinbarten Liefertermin.
- 3.5 Die Kalkulationsunterlagen für die Preise nach 3.1 sind auf Verlangen zur Überprüfung der Preisangemessenheit vorzulegen. Änderungen in Form von Preisreduktionen am Beschaffungsmarkt des Lieferanten sind im vollen Umfang weiterzugeben. Der Lieferant hat den Käufer über derartige Änderungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- 3.6 Rechnungen, welche mit diesen Bedingungen und/oder den gesetzlichen Rechnungslegungsvorschriften nicht übereinstimmen, lösen keine Fälligkeit zur Zahlung aus.
- 3.7 Der Lieferant hat innerhalb von zehn (10) Arbeitstagen nach Inkrafttreten dieses Vertrages eine Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von zehn (10 %) Prozent des Brutto-Vertragspreises von einer Bank mit einem Rating nach 10.2 zu erbringen. Diese Bürgschaft hat den gestellten Anforderungen des Käufers zu entsprechen.
- 3.8 Nach Fertigstellung des funktionsfähigen Gewerkes bzw. Systems und Abnahme nach Ziffer 8.3 hat der Lieferant mit der Schlussrechnung eine den gestellten Anforderungen des Käufers entsprechende Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von zehn (10 %) Prozent des gelieferten Brutto-Preises zugunsten des Käufers als Sicherheit für die Erfüllung seiner Gewährleistungsverpflichtungen beizubringen. Sofern es der Lieferant ausdrücklich wünscht, kann anstatt Gestellung einer Gewährleistungsbürgschaft ein Einbehalt von 10% des gelieferten Brutto Preises vereinbart werden.
- 3.9 Die Gültigkeit der Bürgschaft erlischt erst, wenn nach Fertigstellung der Leistung und Abnahme derselben durch den Käufer auch alle übrigen vertraglich geschuldeten Verpflichtungen einschließlich Gewährleistung durch den Lieferanten erfüllt sind und dies von Käufer ausdrücklich schriftlich bestätigt wird.
- 3.10 Alle Kosten und Auslagen in Zusammenhang mit der Erstellung der vorgenannten Bürgschaften sowie anderer Sicherheitsleistungen werden vom Lieferanten getragen, soweit nicht ausdrücklich anderweitig in diesem Vertrag geregelt.
- 3.11 Sind Abschlagszahlungen vereinbart, werden bis zur mangelfreien Abnahme 10% der Rechnungssumme einbehalten. Die Nichteinhaltung von vereinbarten Regelungen dieses Vertrages berechtigen den Käufer zu einem weiteren Einbehalt von bis zu fünf (5%) des vereinbarten Vertragspreises, bis die Einhaltung der vereinbarten Regelungen für den Käufer zufrieden eingetreten ist.





- 3.12 Spätestens 30 Tage nach Abnahme hat eine Schlussrechnung durch den Lieferanten über den gesamten Lieferumfang gestellt zu werden. Der Käufer kann darauf vertrauen, dass diese Schlussrechnung vollumfänglich ist. Der Lieferant verzichtet insoweit durch diese Schlussrechnung im Voraus auf etwaige sonstige Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, wenn diese nicht in der Schlussrechnung aufgeführt sind. Für den Fall, dass der Lieferant die 30 Tage Frist des 3.12 Satz 1 nicht einhält, kann der Käufer eine solche Schlussrechnung erstellen und dem Lieferanten zukommen lassen. Widerspricht der Lieferant dieser Schlussrechnung nicht innerhalb von 10 Tagen nach Zugang, gilt diese Rechnung als vom Lieferanten genehmigt. Für den Nachweis des Zuganges ist ein Faxprotokoll ausreichend.
- 3.13 Der Lieferant verpflichtet sich ein Dreiecksgeschäft gemäß Art 141 der RL 2006/112/EG nur dann auszuführen, wenn er in Österreich nicht für umsatzsteuerliche Zwecke registriert ist.

4. Lieferung, Fristen, Lieferverzug, Ersatzvornahme, Vertragsstrafe, Versandanzeige

- 4.1 Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware inklusive vollständiger Dokumentation an den vereinbarten Lieferort.
- 4.2 Der Lieferant hat die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereit zu stellen. Im Übrigen hat sich der Lieferant mit dem Spediteur des Käufers für die Fälle, in denen kein DDP/DDU/CFR/CPT vereinbart ist, abzustimmen.
- 4.3 Teillieferungen sind unzulässig, außer der Käufer hat diesen ausdrücklich zugestimmt.
- 4.4 Werden vereinbarte Termine schuldhaft nicht eingehalten, so ist der Lieferant in Verzug. Es gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nicht nachfolgend etwas Anderes geregelt ist.
- 4.5 Die vorbehaltlose Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die dem Käufer wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ersatzansprüche.
- 4.6 Sieht der Lieferant Schwierigkeiten voraus, die ihn an der termingerechten Lieferung oder an der Lieferung in der vereinbarten Qualität hindern könnten, hat er den Käufer unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich zu informieren.
- 4.7 Im Falle eines Verzuges hat der Käufer eine angemessene Frist zur Nachlieferung (Nachfrist) zu setzen. Davon unbenommen hat der Lieferant den Käufer den aus der verspäteten Lieferung entstandenen Schaden zu ersetzen.
- 4.8 Wird im Falle eines Verzuges eine vom Käufer festgelegte angemessene Nachfrist nicht eingehalten, so ist er berechtigt, die verspätete Ware im Namen und auf Risiko des Lieferanten selbst zu bestellen, oder Dritte zu beauftragen. Sämtliche damit verbundene Kosten und Aufwendungen trägt der Lieferant. Daneben ist der Käufer berechtigt den Vertrag zu kündigen.
- 4.9 In Notfällen, insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren oder Vermeidung größerer Schäden, kann der Käufer ohne vorherige Anzeige im Sinne des 4.8 handeln.
- 4.10 Außerdem ist der Käufer berechtigt, pro angefangenen Kalendertag des Verzuges, eine Vertragsstrafe von 1 %, maximal 10% des gesamten Auftragswertes, aufzurechnen. Für den Fall, dass im Lieferumfang bestimmte Dokumente zu bestimmten Terminen zu liefern sind, ist der Käufer berechtigt, pro im Verzug befindlichen Dokument jeweils eine Vertragsstrafe in Höhe von 500, -- EUR, ab der 2. Woche 1.000, -- EUR, aufzurechnen. Auf Schadenersatzansprüche wird die Vertragsstrafe angerechnet.
- 4.11 Es ist dem Lieferanten untersagt ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers Mitarbeiter der BWT Austria GmbH oder eines der Gruppe zugehörigen Unternehmen abzuwerben bzw. einzustellen. Bei Zuwiderhandlung wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 100.000, -- EUR aufgerechnet.
- 4.12 Der Versand von Waren ist drei Tage im Vorhinein anzuzeigen.
- 4.13 Bei Anlieferung von Waren vor dem vereinbarten Termin (verfrühter Lieferung) oder bei Anlieferung von Waren, die in der Anzahl größer sind als zu dem Termin vereinbart (Überlieferung), hat der Käufer das Recht, diese Waren auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden. Im Falle einer Lagerung erfolgt dies auf Gefahr und Kosten des Lieferanten.

5. Geheimhaltung

- 5.1 Alle durch den Käufer zugänglich gemachten Informationen (einschließlich Merkmalen, die übergebenen Gegenständen, Dokumenten, Zeichnungen oder Software zu entnehmen sind, und sonstiger Kenntnisse oder Erfahrungen) sind, solange und soweit nicht nachweislich öffentlich bekannt, Dritten gegenüber geheim zu halten. Sie bleiben ausschließliches Eigentum des Käufers und werden im Betrieb des Lieferanten nur Personen zur Verfügung gestellt, die zum Zweck der Lieferung an den Käufer notwendigerweise herangezogen werden müssen und ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind. Ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Käufers dürfen solche Informationen außer für Lieferungen an den Käufer selbst nicht vervielfältigt oder gewerbsmäßig verwendet werden. Auf Anforderung des Käufers sind alle von ihm stammenden Informationen (einschließlich Kopien und Aufzeichnungen) und leihweise überlassenen Gegenstände unverzüglich und vollständig an ihn zurückzugeben oder zu vernichten, verbunden mit einer entsprechenden schriftlichen Erklärung.
- 5.2 Der Käufer behält sich alle Rechte an solchen Informationen (einschließlich Urheberrechten und dem Recht zur Anmeldung gewerblicher Schutzrechte) vor. Soweit der Käufer solche Informationen von Dritten erhalten hat, gilt dieser Vorbehalt auch zugunsten dieser Dritten.
- 5.3 Erzeugnisse, die nach vom Käufer entworfenen Unterlagen, wie Zeichnungen, Modellen und dergleichen, oder nach seinen vertraulichen Angaben oder mit seinen Werkzeugen oder nachgebauten Werkzeugen angefertigt sind, dürfen vom Lieferant weder selbst verwendet, noch Dritten angeboten oder geliefert werden. Dies gilt sinngemäß auch für Druckaufträge.

6. Erfindungen, Schutzrechte

- 6.1 An schutzfähigen Erfindungen im Rahmen der Rechtsbeziehungen zwischen Lieferant und Käufer, insbesondere bei Entwicklungsleistungen, räumt der Lieferant bereits hiermit dem Käufer ein unentgeltliches, übertragbares und zeitlich unbegrenztes Nutzungsrecht ein. Der Lieferant stellt organisatorisch sicher, dass er seiner Verpflichtung zur Inanspruchnahme und Übertragung genügen kann.
- 6.2 Dem Lieferanten ist bekannt, dass die Waren des Käufers weltweit eingesetzt werden. Der Lieferant garantiert, dass sämtliche Lieferungen frei von Schutzrechten Dritter sind und insbesondere durch die Lieferung und Benützung der Liefergegenstände Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Der Lieferant wird den Käufer im Hinblick auf gegen ihn aus diesem Titel geltend gemachte Ansprüche (samt Rechtsverfolgungskosten) schad- und klaglos halten. Der Käufer ist berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Genehmigung zur Benutzung der betreffenden Liefergegenstände und Leistungen von Berechtigten zu bewirken.
- 6.3 Der Lieferant räumt dem Käufer das unwiderrufliche Recht ein, über den Lieferumfang frei zu verfügen, insbesondere an Dritte weiterzuverkaufen.
- 6.4 Die Vertragspartner unterrichten sich unverzüglich von bekanntwerdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen.
- 6.5 An Software, die zum Lieferumfang gehört, einschließlich ihrer Dokumentation, hat der Käufer das Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen, entsprechend einer vertragsgemäßen Verwendung. Er darf auch ohne ausdrückliche Vereinbarung eine Sicherungskopie erstellen.

7. Verpackung, Lieferschein, Rechnung, Warenursprung, Ausfuhrerklärung und Exportbeschränkungen

- 7.1 Die Waren sind transportgerecht zu verpacken. Der Lieferant ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Begleitpapiere alleine verantwortlich. Insbesondere bei Gefahrgut ist der Lieferant verantwortlich, dass sowohl die Verpackung und deren Kennzeichnung als auch das Transportmittel und dessen Kennzeichnungen den einschlägigen Bestimmungen für den jeweiligen Verkehrsträger (Straße, Schiene, Binnen- oder Hochseeschifffahrt bzw. Luftfahrt) entsprechen. Im Liefervertrag angegebenen besonderen Kennzeichnungs- und/oder Konservierungsvorschriften sind einzuhalten.
- 7.2 Über jede Sendung ist dem Käufer ein Lieferschein und eine gesonderte Rechnung zu erteilen. Sie müssen Lieferantennummer, Datum und Nummer des Liefervertrages, Menge und Artikelnummern des Käufers und des Lieferanten, Nummer und Datum des Lieferscheins, Brutto- und Nettogewichte einzeln aufgeführt, im Liefervertrag angegebene Zusatzdaten des Käufers (z.B. Abladestelle, Projektnummer) sowie den vereinbarten Preis/Mengeneinheiten enthalten. Jeder Lieferung muss eine Packliste mit genauem Inhaltsverzeichnis unter Angabe der Bestellnummer beigefügt werden
- 7.3 Bezieht sich die Rechnung auf verschiedene Lieferverträge, sind die in Ziffer 7.2 gemachten Angaben für jeden Liefervertrag gesondert aufzuführen.
- 7.4 Ein in der EU ansässiger Lieferant hat dem Käufer die Zolltarifnummer und auf Verlangen bei der Lieferung kostenfrei die Waren durch Ursprungszeugnisse zu dokumentieren. Daneben hat er stets Waren, welche ihren Ursprung nicht in der EU haben, auf dem Lieferschein deutlich





mit "keine Ursprungsware EU" zu kennzeichnen. Ein nicht in der EU ansässiger Lieferant hat zusätzlich dem Käufer die Zolltarifnummer und den Präferenznachweis für die jeweiligen Waren mitzuteilen und auf Verlangen, bei der Lieferung kostenfrei ein Ursprungszeugnis beizufügen. Der Lieferant stellt den Käufer von allen Kosten frei, die in Folge unzutreffender, unvollständiger oder fehlerhafter Ursprungsaussagen oder -dokumente entstehen. Bei außergemeinschaftlichen (nicht innerhalb der EU, NAFTA, Mercosur, etc) Lieferverträgen hat der Lieferant eine Ausfuhrdeklaration beizufügen.

7.5 Der Lieferant ist verpflichtet, den Käufer in Angeboten, vor Abschluss von Lieferverträgen und auf Rechnungen deutlich über etwaige Exportbeschränkungen zu informieren. Dies beinhaltet insbesondere die Kennzeichnung gemäß den jeweils betroffenen nationalen Ausfuhrrechten, insbesondere dem deutschen, amerikanischen und japanischen Ausfuhrrecht, Angabe der betroffenen Ausfuhrlistennummern (AL) und Angabe – soweit es sich um Waren handelt, die dem amerikanischen Ausfuhrrecht unterliegen – der amerikanischen Export Control Classification Number (ECCN).

8. Höhere Gewalt, Gefahrenübergang, Abnahme

- 8.1 Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse befreien den Käufer für die Dauer der Ereignisse von seinen Pflichten. Darüber hinaus ist er berechtigt – unbeschadet seiner sonstigen Rechte – ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit sie eine erhebliche Verringerung seines Bedarfs zur Folge haben und nicht von unerheblicher Dauer sind.
- 8.2 Der Lieferant trägt die Gefahr bis zur Annahme durch den Käufer oder seinem Beauftragten an dem Ort, an dem die Waren auftragsgemäß zu liefern ist (Lieferort). Hat der Lieferant die Aufstellung, Montage und/oder Inbetriebnahme übernommen, trägt er die Gefahr bis zur Abnahme durch den Käufer oder seinen Beauftragten. Wird im Liefervertrag zusätzlich zum Lieferort eine Endverwendungsstelle benannt, so erstreckt sich der Gefahrübergang auf die Endverwendungsstelle.
- 8.3 Hat der Lieferant die Aufstellung und Montage übernommen oder sind aus sonstigen vertraglichen Regelungen Werkleistungen zu erbringen, hat eine Abnahme zu erfolgen. Dies gilt insbesondere, wenn vertragliche eine Abnahme vereinbart wurde. Die Abnahme gilt als erteilt, wenn der Käufer an den Lieferanten ein unterzeichnetes Abnahmeprotokoll übergibt. Bei geringfügigen Sachmängeln kann die Abnahme nicht verweigert werden. Ist ein Probebetrieb vereinbart, erfolgt die Abnahme erst nach Erreichung der Parameter innerhalb der vereinbarten Zeit. Für die Beseitigung und Folgen des Sachmangels gelten die Bestimmungen der Ziffer 9 entsprechend.
- 8.4 Ist vor der Abnahme nach Ziffer 8.3 eine Inbetriebnahme vereinbart, so ist der Käufer mindestens 10 Tage vor dem geplanten Start zu informieren. Das gleiche gilt für die Abnahme. Der Lieferant hat der Inbetriebnahme und der Abnahme beizuwohnen. Der Käufer kann für die Durchführung der jeweiligen Tests und Prüfungen die Hinzuziehung eines Gutachters von Dritter Seite verlangen. Kosten entstehen dem Käufer dadurch nicht.
- 8.5 Sofern der Käufer Teile des Lieferumfanges vor Abnahme nutzt, haftet der Lieferant nicht für Schäden die durch das Verschulden des Käufers entstehen. Die durch Nutzung verursachte Verschleiß ist durch den Lieferanten vor Abnahme zu beheben. Durch die Nutzung findet kein Gefahrenübergang an den Käufer statt.

9. Gewährleistung, Haftung

- 9.1 Die gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängeln (nachfolgend Sachmangel genannt) gelten, soweit nicht nachfolgend etwas Anderes geregelt ist.
- 9.2 Ein Sachmangel liegt vor, wenn der vereinbarte Lieferumfang und der gelieferte Lieferumfang nicht übereinstimmen.
- 9.3 Die Annahme der Waren steht unter dem Vorbehalt der Untersuchung auf Sachmangelfreiheit, insbesondere auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Tauglichkeit. Der Käufer ist berechtigt die Waren zu untersuchen, soweit und sobald dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Entdeckte Sachmängel werden von ihm unverzüglich gerügt. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Sachmangelanzeige. Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind, vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises, die vom Käufer im Falle einer erfolgten Wareneingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend.
- 9.4 Liegt ein Sachmangel vor, hat der Lieferant diesen zu beseitigen. Der Käufer darf für die Beseitigung nach seiner Wahl eine Nachbesserung oder Nachlieferung festlegen. Im Falle einer Nachlieferung hat die Ware erneut geliefert zu werden.
- 9.5 Der Anspruch des Käufers auf Beseitigung endet 24 Monate nach mängelfreier Abnahme beim Endkunden, spätestens jedoch 36 Monate nach Annahme der Lieferung durch den Käufer, sofern keine andere schriftliche Vereinbarung getroffen wurde. Zur Erhaltung der Ansprüche des Käufers reicht es aus, wenn der Sachmangel innerhalb der eben genannten Frist angezeigt wurde.
- 9.6 Zeigt sich innerhalb der in 9.5 Satz 1 vereinbarten Frist seit Gefahrübergang ein Sachmangel, wird vermutet, dass er bereits bei Gefahrübergang vorhanden war, es sei denn, dies ist mit der Art der Sache oder des Sachmangels unvereinbar.
- 9.7 Ist eine Nachbesserung durchzuführen, hat der Käufer dem Lieferanten eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb derer die Nachbesserung durchgeführt sein muss. Sollte der Lieferant einen angezeigten Sachmangel nicht innerhalb der gesetzten Frist behoben haben, kann der Käufer die Beseitigung im Namen und auf Risiko des Lieferanten selbst durchführen, oder Dritte beauftragen. Daneben ist der Käufer berechtigt den Vertrag zu Kündigen.
- 9.8 In Notfällen, insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren oder Vermeidung größerer Schäden, kann der Käufer ohne vorherige Anzeige im Sinne des 9.7 handeln.
- 9.9 Für die Dauer einer Nachbesserung oder Nachlieferung ist die Frist nach 9.5 Satz 1 gehemmt, bis der Lieferant die Ansprüche auf Nacherfüllung vollständig erfüllt hat. Für sämtliche nachgebesserten und/oder nachgelieferten Waren beginnt die Frist nach 9.5 Satz 1 neu anzulaufen.
- 9.10 Der Lieferant hat Ersatz für jegliche Verletzung einer Pflicht und den daraus entstandenen Schaden zu leisten. Daneben kann der Käufer auch den Kaufpreis mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt, insbesondere hat der Lieferant sämtliche der nach 9.1 9.8 anfallenden Kosten und Aufwendungen des Käufers infolge mangelhafter Lieferung der Waren, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Materialkosten und/oder Kosten für eine, den üblichen Umfang übersteigende Qualitätskontrolle zu tragen; ebenso Kosten, die der Käufer seinen Kunden gegenüber zu ersetzen hat.
- 9.11 Nimmt der Käufer von ihm hergestellte und/oder verkaufte Erzeugnisse infolge der Mangelhaftigkeit der vom Lieferanten gelieferten Waren zurück oder wurde deswegen dem Käufer gegenüber der Kaufpreis gemindert, oder er in sonstiger Weise in Anspruch genommen, behält er sich den Rückgriff gegenüber dem Lieferanten vor.
- 9.12 Solange ein Sachmangel vorliegt, kann der Käufer die Zahlung zurückbehalten.
- 9.13 Bei Rechtsmängeln stellt der Lieferant den Käufer und dessen Kunden außerdem von Ansprüchen Dritter frei. Für Rechtsmängel gilt eine Verjährungsfrist von 10 Jahren.
- 9.14 Für Waren, welche untrennbar mit dem Boden verbunden sind (unbewegliche Sachen), endet der Anspruch des Käufers auf Beseitigung des Sachmangels entgegen den Reglungen der Ziffer 9.5 Satz 1 erst 60 Monate nach mängelfreier Abnahme beim Endkunden, sofern keine noch weitergehende Vereinbarung getroffen wurde. Alle übrigen Regelungen bleiben bestehen.

10. Sonstige Haftung

- 10.1 Wird der Käufer aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen, stellt der Lieferant ihn frei, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler der vom Lieferanten gelieferten Waren verursacht wurde. Bei verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur, wenn den Lieferant ein Verschulden trifft. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, trägt er insoweit die Beweislast. Der Lieferant übernimmt in diesen Fällen alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion.
- 10.2 Der Lieferant verpflichtet sich zum Abschluss einer Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung unter Einschluss von Produktvermögensschäden sowie Rückrufkosten. Die Versicherung muss mindestens ein Rating entsprechend der nachstehenden Ratingagenturen haben (A.M.Best: A/A-, Fitch: AA, Moody's: Aa, Standard & Poor's: AA). Die Deckungssumme muss für den Personen- und Sachschadensbereich sowie den Bereich der Produktvermögensschäden und Rückrufkosten jeweils mindestens EUR 10 Millionen betragen. Das Versicherungszertifikat ist auf Verlangen des Käufers vorzulegen.

11. Abtretung von Forderungen





- 11.1 Ohne vorherige schriftliche Zustimmung, die nicht unbillig verweigert werden darf, kann der Lieferant seine Forderungen gegen den Käufer nicht abtreten, aufrechnen oder durch Dritte einziehen lassen.
- 11.2 Der Käufer darf aufgrund von Gegenansprüchen Zahlungen zurückhalten oder die Aufrechnung erklären.
- 11.3 Dies gilt für alle Gegenansprüche von Konzerngesellschaften innerhalb der Firmengruppe des Käufers.

12. Eigentum, Werkzeugbeistellung

- 12.1 Ein Eigentumsvorbehalt des Lieferanten bedarf zu seiner Wirksamkeit der ausdrücklichen gesonderten Vereinbarung.
- 12.2 Die vom Käufer beigestellten Materialien und Werkzeuge bleiben sein Eigentum und dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Die Verarbeitung von Materialien und der Zusammenbau von Teilen werden für den Käufer vorgenommen. Er ist im Verhältnis des Wertes der Beistellungen zum Wert des Gesamterzeugnisses Miteigentümer an den unter Verwendung seiner Materialien hergestellten Erzeugnissen, die insoweit vom Lieferant für ihn verwahrt werden.
- 12.3 Der Lieferant hat auf Verlangen deutlich sichtbar an den beigestellten Werkzeugen das Eigentum des Käufers zu kennzeichnen. Daneben ist er verpflichtet, die beigestellten Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der bestellten Ware einzusetzen. Er hat die vom Käufer beigestellten Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasserschäden und Diebstahl zu versichern. Er ist verpflichtet, etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er dem Käufer unverzüglich anzuzeigen.
- 12.4 Der Lieferant hat auf Verlangen unverzüglich beigestelltes Material und /oder Werkzeug dem Käufer herauszugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht ist ausgeschlossen.

13. Qualität und Dokumentation, Audit

- 13.1 Der Lieferant hat für seine Lieferung den Stand von Wissenschaft und Technik sowohl für das Land des Käufers als auch für das Land der im Liefervertrag angegebenen Endverwendungsstelle, die Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten. Er muss ein entsprechendes Qualitätsmanagement einrichten und nachweisen.
- 13.2 Der Lieferant ist verpflichtet eine CE- Konformitätserklärung inklusive der entsprechenden Dokumentation gemeinsam mit der ersten Lieferung zu übergeben.
- 13.3 Der Lieferant muss in seinen Qualitätsaufzeichnungen für alle Waren festhalten, wann, wie und durch wen deren mangelfreie Herstellung sichergestellt wurde. Diese Nachweise sind 15 Jahre aufzubewahren und dem Käufer auf Verlangen vorzulegen. Vorlieferanten hat der Lieferant in gleichem Umfang zu verpflichten.
- 13.4 Pläne, Ausführungsunterlagen, technische Berechnungen und Ersatzteillisten hat der Lieferant auf Verlangen herauszugeben.
- 13.5 Der Lieferant wird dem Käufer oder einem vom Käufer Beauftragten auf Verlangen zu den betriebsüblichen Zeiten auch unangemeldet Gelegenheit geben, sich in seinen Produktions- und Geschäftsräumlichkeiten über dessen Qualitätssicherungsmanagementsystem und dem jeweiligem Fertigungsforschritt der Waren zu informieren. Dieses Recht erstreckt sich ebenso auf Subunternehmen und Vorlieferanten des Lieferanten, die dieser entsprechend zu verpflichten hat.

14. Sicherheit, Umweltschutz, Sozialstandards und Menschenrechte

- 14.1 Personen die in Erfüllung des Vertrages Arbeiten auf Werksgeländen des Käufers oder Dritten ausführen, haben die jeweilige Betriebsordnung zu beachten. Haftung für Unfälle, die diesen Personen auf dem Werksgelände zustoßen, ist ausgeschlossen, soweit diese nicht durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung der jeweiligen gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verursacht wurden.
- 14.2 Der Lieferant verpflichtet sich, die europäischen Richtlinien (2012/19/EU) WEEE (Waste Electrical and Electronic Equipment) betreffend Inverkehrbringen, die Rücknahme und die Entsorgung von Elektrogeräten, (2006/66/EG) Batterie-Richtlinie betreffend der Registrierung und Meldepflicht von in Verkehr gebrachten Batterien sowie (2004/12/EG) Verpackungsrichtlinie betreffend den Umgang mit in Verkehr gebrachten Verpackungen, einzuhalten.
- 14.3 Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche sozialen Mindeststandards, menschenwürdige und gesetzeskonforme Arbeitsbedingungen sowie alle nationalen und globalen Umweltvorschriften einzuhalten und die Bestimmungen im Zusammenhang mit der Annahme unangemessener Zuwendungen zu beachten. Diese Regelungen unterliegen dem aktuellen Verhaltenskodex für Lieferanten des Käufers, dem der Lieferant ausdrücklich zugestimmt hat.
- 14.4 Jeder Verstoß gegen Ziffer 14.3 berechtigt den Käufer zum Einstellen der Zahlung, bis der Verstoß beseitigt wurde. Die Beseitigung ist dabei schriftlich zu bestätigen.
- 14.5 Wird der Verstoß nicht innerhalb einer dafür angemessenen Frist beseitigt, ist der Käufer berechtigt vom Vertrag zurückzutreten.

15. Schlussbestimmungen, Kündigung

- 15.1 Jegliche Erklärung bedarf der Schriftform. Nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung kann davon abgewichen werden.
- 15.2 Der Lieferant hat bei Bedarf auf Verlangen des Käufers ein Konsignationslager einzurichten. In diesem Fall schließen die Vertragsparteien darüber einen gesonderten Vertrag.
- 15.3 Für die vertraglichen Beziehungen gilt das Recht am Sitz des Käufers unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- 15.4 Wird über den Lieferanten ein Insolvenzverfahren oder über sein Vermögen ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, ist der Käufer berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.
- 15.5 Sollte eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der Einkaufsbedingungen im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.
- 15.6 Der Käufer ist berechtigt, jederzeit den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, insbesondere wenn der Endkunde des Käufers den Auftrag zurücknimmt (storniert) oder wenn das Investitionsvorhaben des Käufers gestoppt wird. Der Lieferant hat in diesem Falle jedoch einen Anspruch auf den Ersatz der bis zu dem Zeitpunkt angefallenen Kosten, sofern diese glaubhaft nachgewiesen werden.
- 15.7 Ein Anspruch auf Ersatz der angefallenen Kosten entfällt, wenn eine Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund erfolgt. Diese wichtigen Gründe liegen insbesondere vor, wenn
 - a) höhere Gewalt, Arbeitskämpfe oder unverschuldete Betriebsstörungen vorliegen, die eine Vertragserfüllung über einen Zeitraum von mehr als achtundzwanzig Kalendertage hindern,
 - b) gegen den Lieferanten die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens droht,
 - c) wesentliche Änderungen im rechtlichen Status oder in den Beteiligungs- und Beherrschungsverhältnissen bei dem Lieferanten eintreten, so dass dem Käufer ein Festhalten an diesem Vertrag nicht mehr zumutbar ist (insbesondere im Falle der Beteiligung eines Wettbewerbers),
 - d) der Lieferant den Lieferumfang nicht in der geforderten Menge, Qualität, zu wettbewerbsfähigen Preisen oder zum vereinbarten Liefertermin zu liefern in der Lage ist oder eine Nachbesserung erfolglos gewesen ist.
- 15.8 Bei einer Kündigung aus wichtigen Grund ist der Käufer berechtigt, alle im Zusammenhang mit der Erbringung der geschuldeten Leistung des Lieferanten notwendigen Unterlagen, Werkzeuge, Einrichtungen oder Sonstiges in Besitz zu nehmen, diese entweder in der Art und Weise wie sie der Käufer für geboten hält zu nutzen, und/oder zur teilweisen Befriedigung jeglicher Forderungen zu nehmen.
- 15.9 Im Falle von Streitigkeiten in und aus diesem Vertrag einigen sich Käufer und Lieferant schon jetzt, ein Schiedsgericht nach den ICC Regeln (Wien) anzurufen. Das Gericht hat aus 3 Schiedsrichtern zu bestehen, Ort der Verhandlung ist Wien. Die Sprache des Schiedsgerichts ist Deutsch.